

ihrer Kirche von diesen Sammlungen, *wenn* sie dieselben überhaupt vornehmen lassen, einen guten Teil, meist die Hälfte, abzuziehen. Vor ungefähr etwa Jahresfrist konnte man in einem angesehenen Standesblatt Süddeutschlands die Anfrage eines Herrn lesen, wie das zu beurteilen sei: a) wenn er diese Handlungsweise überhaupt nicht bekanntgebe; b) wenn er sie bei den einzelnen Sammlungen oder doch einmal im Jahre bekanntgebe. Rechtlich ist beides zu verwerfen; denn der kanonische Gehorsam fordert, daß oberhirtliche Anordnungen *ganz* durchgeführt werden und die Gerechtigkeit fordert *Sum cuique*. Durch die Anordnung der Sammlung hat die fragliche Bittstellerin einen Rechtsanspruch auf das eingehende Geld. *Katholisch* gedacht ist so etwas sicher nicht, und gerade das sollen wir dem hierin etwas unbeholfenen Volke vormachen. Da sind die Nordamerikaner, auch die kleinen und mittleren Leute, uns weit voran, wie es besonders die Nachkriegszeit bewiesen hat. Was für Riesenopfer bringen die für ihre Kirche, ihre Schule, ihre karitativen Anstalten und obendrein noch für das notleidende, katholische Europa! Hätten solche „*prudentes villici*“ nur *einen* Tag die Not in einer Diasporagemeinde, in einer Blinden- oder Krüppelanstalt, in der Mission u. s. w., ich sage nicht *mitgelebt*, nein, nur *mitgesehen*, sie würden sicher keinen Pfennig ihnen mehr entziehen, vielmehr ihren Gläubigen bei solchen Sammlungen wärmstens die Notlage schildern und sie auffordern, schon aus Dankbarkeit dafür, daß sie vor solchem Elend bewahrt geblieben, zu geben und nach bestem Können zu geben. Schuldner ist der Herrgott, dem *deine* Kirche und Gemeinde nicht weniger am Herzen liegt wie dir. Auch der Klingelbeutel ist mit Gradmesser für katholisches Denken und Leben in einer Gemeinde.

St. Ottilien (Obbay.).

P. Beda Danzer O. S. B.

***VII. (Komplet des Tagesoffiziums nach der Antizipation des Offiziums des folgenden Tages.)** Ein Priester hat die Gewohnheit, im Beten der kirchlichen Tagzeiten die Komplet zu überschlagen, gegen Abend zu antizipieren und vor dem Schlafengehen als Abendgebet die vorher ausgelassene Komplet zu beten. Als Grund gibt er an, daß das kirchliche Abendgebet ihm besonders zur Andacht und Erbauung gereiche vor dem Schlafengehen; anderseits wolle er auf jeden Fall antizipieren, nach dem Komplet-Abendgebet sei es ihm aber zu beschwerlich. — Was zum Fall? Reicht vielleicht weniger Grund für die Praxis dieses Priesters?

Der bekannte frühere Moralprofessor an der Gregoriana in Rom *Bucceroni* stellt im zweiten Bande seiner *Institutiones Theologiae Moralis* (1908⁵), n. 136 die Frage: *An sit peccatum dicere matutinum diei sequentis ante absolutum officium diei*

praesentis? Die Antwort lautet: Est quidem peccatum, ait *La Croix* 1315, sed veniale tantum, si absque causa fiat. Sed neque constat esse veniale, cum officium unius diei nullum ordinem habere videtur cum officio alterius diei. Iuxta sententiam autem, quae tenet esse peccatum veniale, sufficiens causa est incipiendi matutinum diei sequentis, antequam officium diei praesentis absolveris, si ab alio rogeris, ut matutinum diei sequentis cum ipso recites; et generatim omnis causa sufficiens ad inversionem ordinis inter horas eiusdem diei sufficeret etiam in praesenti casu.

Nach *Bucceroni* ist also das Beten der Matutin des folgenden Tages vor der Komplet des Tagesoffiziums, auch wenn dies ohne jeden Grund geschieht, überhaupt keine Sünde. *La Croix* sieht darin eine läßliche Sünde, die aber dann nicht zutrifft, wenn wenigstens ein derartiger Grund vorhanden ist, der die Umstellung der Horen erlauben würde. Solche Gründe sind nach dem *heiligen Alphonsus* (*Theologia Moralis*, IV lib. n. 170): „Iustae causae invertendi ordinem recitationis probabiliter sunt I. Si inviteris ab amico ad recitandum cum ipso . . . II. Si non habeas prompte Breviarium nec possis commode exspectare . . . III. Si venias ad Chorum officio iam incepto . . . Et sic etiam excusat a veniali quaelibet rationabilis causa . . .“ Wie dieser letzte Satz beweist, läßt der heilige Alphonsus die Möglichkeit weiterer causae rationabiles zu. Die größere Andacht und Erbauung kann für den Priester wenigstens subjektiv eine causa rationabilis sein, so daß er auch nach der Ansicht der strengeren Autoren keine Sünde begeht, wenn er die Komplet des Tagesoffiziums am späten Abend, nachdem er schon das nächstfolgende Offizium antizipiert hat, betet.

Graz.

J. Köck.

*VIII. (**Breviergebet.**) Welchem Ordo sind die Priester zu folgen verpflichtet, welche als Studenten außerhalb ihrer Diözese in einem Lazaristenhause wohnen und hier ihr Quasidomizil haben? Die Moraltheologen scheinen in diesem Punkte nicht übereinzustimmen. Ist es der Ordo der eigenen Diözese oder der Diözese, in welcher sie ihr Quasidomizil haben oder des Lazaristenhauses?

Die Ritenkongregation hat auf die Frage: „Quando quis itineris vel studii vel aliis de causis extra patriam vel dioecesim versetur, debetne recitare officium sui capituli, ecclesiae et beneficii vel etiam simpliciter dioecesis an vero officium illius loci, in quo reperitur“ geantwortet: „Beneficiarii tenentur semper ad officium propriae ecclesiae; simplices vero sacerdotes conformari possunt cum officio loci, ubi commorantur“ (n. 2682 ad 46). Daraus ergibt sich, daß jene Priester — Weltpriester, nicht Regularen — das Offizium des Aufenthaltsortes, also der fremden Diözese beten können. Aus der Antwort der Riten-